

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die städtischen Grundschulen auf dem Gebiet der Stadt Norden (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Norden.
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die in Abs. 1 dieser Satzung genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schulbezirke sind abgegrenzte Einzugsgebiete, die bestimmten Grundschulen zugeordnet sind.
- (2) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hierzu zählen insbesondere
 - a. Unterkünfte (Notunterkunft, Flüchtlingsunterkunft),
 - b. Heime sowie
 - c. Kinder- und Jugendwohngruppen.

§ 3 Schulbezirksgrenzen

- (1) Die Schulbezirke und deren Grenzen ergeben sich aus dem Lageplan, der als **Anlage** dieser Satzung beigefügt ist.
- (2) Von den in Abs. 1 sowie in der Anlage festgesetzten Schulbezirken können abweichende Regelungen für in Gemeinschaftseinrichtungen lebende Schulpflichtige getroffen werden. Die abweichende Regelung ist im Benehmen mit den Schulleitungen der Grundschulen sowie dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu treffen.

§ 4 Zuordnung Straßen

- (1) Eine Umbenennung der Straßen berührt nicht deren Zuordnung zu einem Schulbezirk.
- (2) Neu entstehende Straßen werden den Schulbezirken zugeordnet, denen sie aufgrund ihrer Lage angehören.

§ 5 Besuch der zuständigen Schule

- (1) Die bzw. der Schulpflichtige kann nach Festlegung verbindlicher Schulbezirke gemäß § 63 Abs. 3 S. 1 NSchG grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie bzw. er ihren bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Fälle des § 3 Abs.2 dieser Satzung, dass die Grundschule zu besuchen ist, die entsprechend einer abweichenden Regelung als zuständige Schule benannt worden ist.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

- (1) Stellt der Besuch der zuständigen Schule für eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen oder deren Sorgeberechtigte eine unzumutbare Härte dar oder erscheint der Besuch einer anderen Schule

aus pädagogischen Gründen geboten, so kann gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG auf Antrag der Besuch einer anderen Schule gestattet werden.

- (2) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist von den Sorgeberechtigten der bzw. des betroffenen Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule zu stellen. Diese beteiligt die gewünschte Schule, die Stadt Norden als Schulträgerin sowie den Landkreis Aurich als Träger der Schülerbeförderung. Halten beide Schulen den Antrag für begründet, erteilt die zuständige Schule die Ausnahmegenehmigung. Andernfalls entscheidet das RLSB über den Antrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Norden, den 21.03.2023

gez. Eiben
Bürgermeister